

# Richtlinien zur Förderung der Populärmusik im Rhein-Erft-Kreis

Der Rhein-Erft-Kreis mit seinen 10 Kommunen Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling verfügt über ein breites und vielfältiges Kulturangebot. Der Rhein-Erft-Kreis unterstützt die Kulturinstitutionen und die Künstlerinnen und Künstler durch Vermittlung von Kontakten, Ausstellungen, organisatorische, technische, fachliche Beratung sowie Beratung über Fördermöglichkeiten. Darüber hinaus gewährt der Rhein-Erft-Kreis unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen an kulturelle Institutionen und Veranstaltungen.

Durch diese Richtlinien sollen speziell die Bereiche zur finanziellen Unterstützung der Populärmusik gefördert werden.

## 1. Zuwendungszweck

Der Rhein-Erft-Kreis gewährt auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplanes des Rhein-Erft-Kreises Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Bereich der Populärmusik

## 2. Begriffsbestimmung

Der Begriff der „Populärmusik“ ist in der Literatur nicht ausreichend definiert. Festzuhalten ist, dass die eigentliche Populärmusik nicht automatisch mit der Popmusik gleichzusetzen ist. Populärmusik befindet sich in ständiger Änderung. Sie ist das Resultat von komplexen, soziokulturellen Prozessen, dessen Hauptakteure (Musiker, Publikum, Industrie) ihre Vorstellungen davon, was populäre Musik jeweils sein soll, ständig neu entwickeln. Folgende Genres können zurzeit der Populärmusik überwiegend zugerechnet werden:

### 2.1. Angewandte Musik (Tanzmusik, Marschmusik)

### 2.2. Unterhaltungsmusik (Beat, Blues, Country-Musik, elektronische Musik, Folk, Soul, Hip-Hop, Reggae, Rock, Techno, Trance, etc.)

### 2.3. unterhaltendes Musiktheater (Operette, Musical)

### 2.4. selbständig gewordene Liedformen (Couplet, Chanson, Schlager)

### 2.5. Filmmusik

### 2.6. Jazz

Ausgeschlossen ist mit der Begriffsbestimmung eindeutig der Bereich der klassischen Musik, die auf andere Weise durch den Rhein-Erft-Kreis gefördert wird.

## 3. Zuwendungsempfänger

Der Antragsteller sollte im Rhein-Erft-Kreis ansässig sein oder aber ein Vorhaben vorweisen, das zur Bereicherung des Kulturangebotes des Rhein-Erft-Kreises beiträgt.

Zuwendungsempfänger können sein:

- a. natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine)
- b. Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1. an der Durchführung des Vorhabens ein großes öffentliches Interesse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Musikalische Projekte sollen kreisweit Ausstrahlung haben oder zumindest über die Stadtgrenze hinaus Öffentlichkeit erreichen können oder beispielgebend sein.
- 4.2. bei Antragstellung mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Mochte der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Kulturabteilung des Rhein-Erft-Kreises.
- 4.3. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 4.4. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

#### 5. Art, Umfang und Verfahren der Förderung

- 5.1. Die Zuschussgewährung erfolgt innerhalb der Leistungsfähigkeit des Kreises nach Maßgabe des durch den Kreistag beschlossenen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf finanzielle Zuwendung besteht nicht.
- 5.2. Der Antrag auf Zuwendung ist formlos an die Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Kulturabteilung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zu richten. Er soll neben den üblichen Daten (Name des Antragstellers, Anschrift, Bankverbindung, bei Gruppen auch Name des Projektleiters) folgendes enthalten:
  - a. eine ausführliche Projektbeschreibung,
  - b. eine Übersicht, aus der die Veranstaltungsart, Einzeltermine und Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
  - c. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan
- 5.3. Der Zuschuss (Projektförderung) wird wie folgt bewilligt:  
Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bis maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe mit Beschränkung auf maximal
  - a. 2.500,- € bei kreisweiten Projekten
  - b. 1.500,- € bei Projekten, die stadtübergreifend wirken
- 5.4. Antragsfristen  
Anträge auf Zuwendung können bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden.

#### 6. Bewilligung

Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Abteilungsleiter für Kultur im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

#### 7. Verwendungsnachweis

Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis erforderlich. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Gliederung des Finanzplanes, d.h. alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in

Gruppen. Außerdem ist durch den Zuwendungsempfänger die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu bestätigen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss bei der Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Kulturabteilung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim einzureichen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Schul- und Kulturausschuss in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.

Bergheim, 16. Dezember 2019

Michael Kreuzberg  
Landrat